



**Satzung  
für die Graduiertenschule  
„Heidelberg Biosciences International Graduate School“  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

**Präambel**

Die Heranbildung und Förderung des akademischen Nachwuchses sind ein zentrales Anliegen und ein strategisches Handlungsfeld der Universität Heidelberg. Die grundlegende Qualifikation von Nachwuchswissenschaftlern/innen ist die Promotion. Sie ist der Nachweis der Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschungsleistung mit dem Ziel der Generierung neuen Wissens.

Die Graduiertenschulen der Universität Heidelberg sind dem Exzellenzgedanken und der bestmöglichen Unterstützung der Doktoranden/innen verpflichtet. Sie bieten den Doktoranden/innen einen Zugang zu einer strukturierten, wissenschaftlich hervorragenden und fachlich breiten Ausbildung, sowie die Möglichkeit, ein eigenständiges, fachspezifisches Forschungsprofil in einer international konkurrenzfähigen Forschungsumgebung zu entwickeln. Sie bekennen sich zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und –entwicklung sowie zum Leitbild der Universität Heidelberg. Die Leitfäden zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und zum „Partnerschaftlichen Verhalten“ sind Grundpfeiler der Graduiertenschulen; sie orientieren sich weiterhin an den Empfehlungen des *Council for Graduate Studies* und den im Diversitäts-Programm der Universität festgeschriebenen Werten.

Die vorliegende Satzung der Heidelberg Biosciences International Graduate School (HBIGS) beschreibt die Verantwortlichkeiten aller Beteiligten im Sinne eines nachhaltigen Betriebs der HBIGS. Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 4.12.2018 gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG die folgende geänderte Fassung der Satzung der Graduiertenschule beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Status, Aufgaben, Gliederung .....	3
§ 2 Organe.....	4
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 5 Mitgliederversammlung der Lehrenden .....	6
§ 6 Mitgliederversammlung der Doktoranden .....	7
§ 7 Direktorium .....	7
§ 8 Geschäftsstelle .....	8
§ 9 Wissenschaftlicher Beirat .....	9
§ 10 Ausschreibung und Vergabe von Promotionsstellen.....	9



## Universität Heidelberg

§ 11 Betreuung der Doktoranden .....	10
§ 12 Lehr- und Ausbildungsprogramm .....	10
§ 13 Programm für den wissenschaftlichen Austausch .....	11
§ 14 Stipendienprogramme .....	11
§ 15 Familienförderung .....	12
§ 16 Anwendbarkeit der universitären Satzungen .....	12
§ 17 Inkrafttreten .....	12



## § 1 Status, Aufgaben, Gliederung

- (1) Die Graduiertenschule „Heidelberg Biosciences International Graduate School“ (nachfolgend HBIGS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg, die interdisziplinär und fakultätsübergreifend angelegt ist. Sie ist dem Rektorat zugeordnet.
- (2) Ziel der HBIGS ist es, ein strukturiertes Graduiertenprogramm für Doktoranden<sup>1</sup> der Molekularen Lebenswissenschaften einzurichten. In diesem Programm soll die Betreuung der Doktoranden auf hohem Niveau gewährleistet werden. Wesentliche Aufgaben der HBIGS sind:
  - a) Einführung eines englischsprachigen Curriculums
  - b) Aufstellung und Durchführung individueller Betreuungspläne
  - c) Qualitätssicherung der Doktorandenbetreuung
  - d) Betreuung der Doktoranden durch ein „Thesis Advisory Comitee“, (nachfolgend TAC) bestehend aus Betreuer der Arbeit/Erstgutachter und zwei weiteren unabhängigen Forschungsgruppenleitern aus Academia oder Industrie.
  - e) Unterstützung der Doktoranden, mit dem Ziel einer möglichst kurzen Promotionsdauer
  - f) Einrichtung internationaler Austauschmöglichkeiten im Rahmen von Sommerkursen für Doktoranden
  - g) Förderung des wissenschaftlichen Austausches
  - h) Einrichtung eines internationalen Vorlesungsprogramms
  - i) Förderung von Doktoranden beim Erwerb von Schlüsselkompetenzen
  - j) Förderung von Projekten, die von den Doktoranden initiiert und durchgeführt werden (Annual Meeting, Gastvorträge)
  - k) Etablierung und Förderung von Netzwerken mit lokalen Wirtschaftsunternehmen
  - l) Förderung der Ausbildung und des Berufswegs der Doktoranden mit Blick auf die einzelnen wissenschaftlichen Qualifizierungsphasen und auf die Erfordernisse des akademischen und nicht-akademischen Arbeitsmarktes
  - m) Individuelle Karriereberatung durch einen Karriereberater
  - n) Besondere Förderung von Doktoranden mit Familie.
- (3) HBIGS und die anderen Graduiertenschulen wirken an der Arbeit der Graduiertenakademie mit. HBIGS und die Graduiertenakademie stimmen ihr Betreuungs – und Förderangebot ab, soweit es nicht fachbezogen ist und soweit dies zur Vermeidung von Dopplungen geboten ist.
- (4) HBIGS wirkt in die Öffentlichkeit mit dem Ziel, die Belange der Molekular- und Zellbiologie in der Öffentlichkeit darzustellen und die Schüler möglichst früh für wissenschaftliche Forschung zu begeistern.

---

<sup>1</sup> Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.



## § 2 Organe

Organe der HBIGS sind:

- a) Das Direktorium
- b) Die Geschäftsstelle
- c) Die Vollversammlung der Lehrenden
- d) Die Vollversammlung der Doktoranden
- e) Der wissenschaftliche Beirat

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) HBIGS unterscheidet zwei Gruppen von Mitgliedern: A) Lehrende und B) Doktoranden.

### A) Lehrende

- (2) Der Gruppe der Lehrenden gehören Hochschullehrer und Nachwuchsgruppenleiter der Universität Heidelberg sowie Forschungsgruppenleiter folgender außeruniversitärer Einrichtungen an: Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ), European Molecular Biology Laboratory (EMBL) Heidelberg und Max-Planck-Institut für medizinische Forschung (MPIImF). Die allgemeinen Regeln über die Befugnis und Verpflichtung zur Lehre bleiben unberührt.
- (3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der HBIGS als Lehrender ist, dass die unter § 3 Abs. 2 genannten Personen
  - a) an einer der unter § 3 Abs. 2 genannten Institutionen durch ein unabhängiges Auswahlverfahren eingestellt worden sind und
  - b) über eigene Drittmittel verfügen und
  - c) unabhängig publizieren und
  - d) nach den jeweils einschlägigen Promotionsordnungen dazu befugt sind, als Gutachter an Promotionen mitzuwirken
- (4) Privatdozenten und in Ausnahmefällen auch promovierten Wissenschaftlern, die nicht über alle der vorgenannten Voraussetzungen, aber über eigene Drittmittel mit Budget- und Personalhoheit für Doktorandenstellen verfügen, kann vom Direktorium der Status eines Mitglieds der HBIGS ohne Stimmrecht in ihren Gremien befristet verliehen werden. Die Befristung richtet sich nach der Promotionsdauer des von dem Wissenschaftler betreuten Doktoranden. Eine Gutachter- oder Prüferfunktion des Betreuers gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnungen ergibt sich hieraus nicht.
- (5) Neue Lehrende können auf Antrag in die HBIGS aufgenommen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium.
- (6) Das Direktorium kann die Mitgliedschaft in einen ruhenden Status umwandeln, wenn Lehrende der HBIGS ihren in § 4 genannten Verpflichtungen für mehr als ein Jahr nicht nachkommen. In diesem Fall ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds vorübergehend. Es kann in dieser Zeit über HBIGS insbesondere keine Doktorandenstellen ausschreiben und nicht in den Gremien von HBIGS mitwirken.
- (7) Nach zwei Jahren ruhender Mitgliedschaft beschließt das Direktorium in der Regel den Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus der HBIGS. Eine Wiederaufnahme ist



## Universität Heidelberg

- möglich.
- (8) Die Mitgliedschaft in der HBIGS endet für Lehrende im übrigen
- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung oder
  - b) durch Widerruf der Mitgliedschaft durch das Direktorium oder
  - c) mit der Annahme eines Rufs oder Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Universität Heidelberg bzw. der unter § 3 Absatz 2 genannten außeruniversitären Einrichtungen.

### **B) Doktoranden**

- (9) Doktoranden bewerben sich in einem international ausgeschriebenen Auswahlverfahren nach den in § 10 genannten Bestimmungen. Über die Mitgliedschaft von Doktoranden in der HBIGS entscheidet das Direktorium.
- (10) Notwendige Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft als Doktorand sind:
- a) die Annahme als Doktorand an der Universität Heidelberg und
  - b) eine Beschäftigung in einer durch einen HBIGS-Lehrenden geleiteten Forschungsgruppe in der Universität bzw. einer der beteiligten außeruniversitären Einrichtungen im Umfang von mindestens 50% der regulären Arbeitszeit.
  - c) Nachweis besonderer wissenschaftlicher Befähigung anhand der in § 10 genannten Unterlagen und des dort festgelegten Auswahlverfahrens.
- (11) Die Mitgliedschaft eines Doktoranden in der HBIGS endet mit Beendigung des Promotionsvorhabens.
- (12) Die Mitgliedschaft eines Doktoranden kann vorzeitig beendet werden, wenn er die Pflichten und Aufgaben nach § 4 dieser Satzung nicht erfüllt. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen das Direktorium.
- (13) Nach der Promotion werden ehemalige Doktoranden der HBIGS in das Alumni-Programm der HBIGS aufgenommen.
- (14) Studierende des MD/PhD Programms der Universität Heidelberg unterliegen einem gesonderten Auswahlverfahren und werden in der Regel Mitglied in der HBIGS ohne das Auswahlverfahren der HBIGS zu durchlaufen. Die HBIGS ist an der Aufnahme der Studierenden in das MD/PhD Programm nicht beteiligt.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der HBIGS aktiv mitzuwirken nach Maßgaben dieser Satzung.
- (2) Für Lehrende bedeutet dies aktive und regelmäßige Mitwirkung insbesondere:
- a) am Bewerbungs- und Auswahlverfahren,
  - b) am Lehr- und Ausbildungsprogramm der HBIGS,
  - c) an TAC-Meetings,
  - d) am Annual Meeting,
  - e) an der Selbstverwaltung der HBIGS.



## Universität Heidelberg

- (3) Für Doktoranden<sup>2</sup> bedeutet dies aktive und regelmäßige Teilnahme insbesondere
  - a) am Lehr- und Ausbildungsprogramm der HBIGS,
  - b) an TAC-Meetings,
  - c) am Annual Meeting,
  - d) an der Selbstverwaltung der HBIGS.
- (4) Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen verpflichtet, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.
- (5) Mitglieder der HBIGS können Mittel aus dem Förderprogramm beantragen und Ressourcen der Graduiertenschule nutzen.

### **§ 5 Mitgliederversammlung der Lehrenden**

- (1) Die Lehrenden werden vom Direktorium einmal pro Jahr zu einer Mitgliederversammlung eingeladen und dort über die Amtsführung informiert.
- (2) Der/die Sprecher der HBIGS gemäß Absatz 3b führen den Vorsitz und leiten die Sitzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung der Lehrenden ist verantwortlich für die:
  - a) Beschlussfassung auf Vorschlag des Direktoriums über die Satzung der HBIGS und ihre Änderungen; diese sind zuvor mit dem Rektorat und der DFG abzustimmen. Die Zuständigkeit des Senats gemäß § 19 Abs. 10 LHG zur abschließenden Beschlussfassung bleibt hiervon unberührt.
  - b) Wahl des Direktoriums einschließlich des/der Sprecher/s der HBIGS aus dem Kreis der Lehrenden der HBIGS
  - c) Ausrichtung der Schule, Verbesserung und Erweiterung des Lehrkonzeptes
- (4) Die Mitgliederversammlung der Lehrenden kann ein Mitglied des Direktoriums mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder abwählen.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Direktorium aus, so wählt die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einen Nachfolger.
- (6) Über die Auflösung der HBIGS entscheidet die Mitgliederversammlung der Lehrenden mit einer Mehrheit von Zweidrittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Die Zuständigkeiten des Senats und des Universitätsrats bezüglich der Auflösung von Einrichtungen der Universität Heidelberg bleiben hiervon unberührt.
- (7) Der Doktorandensprecher und seine Stellvertreter sind nicht stimmberechtigte Gäste der Mitgliederversammlung der Lehrenden.

### **§ 6 Mitgliederversammlung der Doktoranden**

- (1) Die Doktoranden werden vom Direktorium einmal pro Jahr zu einer Mitgliederversammlung eingeladen und dort über die Amtsführung informiert.

---

<sup>2</sup> Jeder Doktorand, auch wenn er von einer außeruniversitären Einrichtung gemäß § 3 A (2) an die Universität entsandt wurde, wird als Mitglied an der ihn betreuenden Universitätseinrichtung geführt. Diese Einrichtung und HBIGS sind bei Publikationen, an der der Doktorand als Autor/Koautor beteiligt ist, zusätzlich zur außeruniversitären Einrichtung zu nennen.



- (2) Die Sprecher der Doktoranden führen den Vorsitz und leiten die Sitzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung der Doktoranden wählt mit einfacher Mehrheit den Doktorandensprecher und zwei Stellvertreter. Der Doktorandensprecher und seine zwei Stellvertreter werden für ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung der Doktoranden kann den Doktorandensprecher oder seine Stellvertreter mit Zweidrittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abwählen.
- (5) Scheidet der Doktorandensprecher oder einer seiner zwei Stellvertreter aus, so wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Doktoranden innerhalb eines Monats einen Nachfolger.
- (6) Der Doktorandensprecher ist beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied im Direktorium der HBIGS.
- (7) Die Doktorandenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Doktoranden in der HBIGS vertreten werden und sie bei der Gestaltung des Programms miteinbezogen werden.

## **§ 7 Direktorium**

- (1) Die Leitung der HBIGS obliegt dem Direktorium. Das Direktorium besteht aus acht Lehrenden, darunter mindestens drei hauptberufliche Professoren und dem Doktorandensprecher. Stimmberechtigt im Direktorium sind ausschließlich die hauptberuflich an der Universität tätigen Professoren. Der Dekan und der Prodekan für Promotionsangelegenheiten der Fakultät für Biowissenschaften sind qua Amt Mitglieder des Direktoriums der HBIGS. Zusätzlich können die Studiendekane der Fakultät für Biowissenschaften und die Sprecher der Graduiertenprogramme vom HBIGS Direktorium zur Beratung hinzugezogen werden.
- (2) Die weiteren Direktoriumsmitglieder sowie der Leiter der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Amtszeit der Lehrenden im Direktorium beträgt jeweils drei Jahre, die des Doktorandenvertreters ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Direktorium wird von dem Sprecher bzw. den zwei gleichberechtigten Sprechern der HBIGS geleitet. Dessen bzw. deren Aufgaben ist/sind:
  - a) Führung des Tagesgeschäfts der HBIGS
  - b) Einberufung, Organisation und Leitung der Direktoriumssitzungen, der Versammlung der Lehrenden und der Versammlung der Doktoranden
  - c) Kommunikation und Repräsentation der Belange der HBIGS in den Gremien der Universität
  - d) Sicherstellung der Öffentlichkeitsarbeit
  - e) In Fachfragen Vertretung der HBIGS nach außen, insbesondere gegenüber der DFG und anderen Drittmittelgebern; die rechtliche Außenvertretung durch den Rektor nach den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes bleibt hiervon unberührt
  - f) Beaufsichtigung der Geschäftsprozesse in der Geschäftsstelle
  - g) Berichterstattung gegenüber den zuständigen Organen der Universität Heidelberg und der DFG über relevante Entwicklungen innerhalb der HBIGS.
  - h) Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die ihnen von dem Direktorium zugewiesen wurden



## Universität Heidelberg

- (5) Die Sprecher stimmen sich bei den Entscheidungen ab. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet das Direktorium.
- (6) Das Direktorium tagt bei Bedarf.
- (7) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten der HBIGS soweit die Zuständigkeit nicht durch Gesetz oder diese oder eine andere Satzung anderen Stellen zugewiesen ist. Es entscheidet insbesondere über:
  - a) die Aufnahme von Lehrenden in die HBIGS bzw. den Mitgliedstatus bereits aufgenommener Lehrender gem. § 3 A) Ziff. 5. und 6.
  - b) die Aufnahme von Doktoranden in die HBIGS
  - c) die Begutachtung der Projektvorschläge für die Ausschreibungen für das Doktoranden-Programm
  - d) den Lehrplan der HBIGS sowie die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms
  - e) die Verteilung und Bewirtschaftung der für die Graduiertenschule zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.
- (8) Das Direktorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Direktoriums anwesend ist.
- (9) Das Direktorium der HBIGS ist dem Rektorat der Universität Heidelberg, der DFG und dem Wissenschaftlichen Beirat der HBIGS zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.

### **§ 8 Geschäftsstelle**

- (1) Die Verwaltung der HBIGS übernimmt ein zentrales Büro (Geschäftsstelle), das von einem administrativen Koordinator geleitet wird. Die Geschäftsstelle – „*HBIGS Administrative Office*“ -unterstützt administrativ das Direktorium in der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Die administrativen Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen insbesondere folgende Punkte:
  - a) Darstellung der HBIGS nach Außen nach Vorgaben des Sprechers
  - b) Abwicklung aller Stellenausschreibungen, soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Universitätsverwaltung fällt
  - c) Abwicklung aller Verwaltungsvorgänge, welche während der Promotionsverfahren der Doktoranden der HBIGS anfallen
  - d) Koordination und Organisation des wissenschaftlichen Programms
  - e) Verwaltung der Mittel, insbesondere Anforderung und Abrechnung
  - f) Unterstützung und Beratung der Doktoranden
  - g) Organisation von Fördermaßnahmen für Familien
  - h) Administrative und inhaltliche Unterstützung bei der Einwerbung zusätzlicher Drittmittel
  - i) Vorbereitung und Betreuung der Gremiensitzungen der HBIGS
- (3) Bei der Durchführung der oben genannten Aufgaben arbeitet die HBIGS Geschäftsstelle mit den relevanten Dekanaten und den Promotionsausschüssen der Fakultäten der Universität Heidelberg und der Graduiertenakademie und anderen Institutionen der Universität Heidelberg zusammen.





## **§ 9 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Das HBIGS Direktorium und das Rektorat der Universität Heidelberg werden in Angelegenheiten, die HBIGS betreffen, durch einen wissenschaftlichen Beirat beraten. Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus fünf international ausgewiesenen Wissenschaftlern zusammen.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung der HBIGS
  - b) Beteiligung an der internen Evaluation der HBIGS
  - c) Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Qualifizierungskonzepts der HBIGS
- (3) Empfehlungen und Stellungnahmen erfolgen in Form eines schriftlichen Berichts an den Rektor der Universität Heidelberg mit Durchschrift an die/den Sprecher von HBIGS.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat tagt während der HBIGS Jahreskonferenz in einem Turnus von mindestens zwei Jahren.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, zu deren Aufgaben u. a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Rektor der Universität Heidelberg gehören.
- (6) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode vom Rektor der Universität Heidelberg bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus, schlägt der wissenschaftliche Beirat dem Rektor der Universität Heidelberg einen Nachfolger vor.

## **§ 10 Ausschreibung und Vergabe von Promotionsstellen**

- (1) Die HBIGS schreibt Doktorandenstellen international zur Bewerbung aus. Die Finanzierung der Doktorandenstellen erfolgt entweder durch Mittel, die von HBIGS oder von HBIGS Lehrenden aus freien Drittmitteln bereitgestellt werden.
- (2) Die wissenschaftlichen Arbeiten der Doktoranden sind im Labor eines HBIGS Lehrenden durchzuführen (§ 3 Abs. 10).
- (3) Die Bewerbung erfolgt ausschließlich über ein Online-Bewerbungsverfahren. Einzureichende Unterlagen sind unter anderem:
  - a) ein tabellarischer Lebenslauf
  - b) Unterlagen zum Studienverlauf, einschließlich Transkripte, Abschlüsse und Zeugnisse
  - c) ein Motivationsschreiben
  - d) zwei Empfehlungsschreiben
  - e) Nachweis sehr guter englischer Sprachkenntnisse
- (4) Die Geschäftsstelle führt eine Vorabprüfung der Unterlagen durch, prüft ob die Kandidaten die formalen Kriterien für die Zulassung zur Promotion an den



## Universität Heidelberg

- Fakultäten der Universität Heidelberg erfüllen, und leitet die Unterlagen dann an die Lehrenden weiter.
- (5) Die Bewerber durchlaufen anschließend einen mehrstufigen Auswahlprozess.
    - a) Die Lehrenden sichten die für ihre Projekte relevanten Bewerbungen und schlagen dem Direktorium geeignete maximal drei Bewerber pro Projekt vor.
    - b) Das Direktorium lädt geeignete Kandidaten zu Auswahlgesprächen vor Ort oder per Videokonferenz ein.
  - (6) Die Auswahlgespräche setzen sich wie folgt zusammen:
    - a) Persönliche Gespräche der Kandidaten mit dem/den potentiellen Betreuer/n
    - b) Interviews, die von mindestens drei Lehrenden der HBIGS oder vom Direktorium benannten Forschungsgruppenleitern vorgenommen werden (Panel-Interview). In der Regel ist in jedem Panel ein Mitglied des Direktoriums vertreten
  - (7) Die Promotionsausschüsse der relevanten Fakultäten entscheiden, ob die erfolgreichen Bewerber endgültig zur Promotion zugelassen werden.

### **§ 11 Betreuung der Doktoranden**

- (1) Jeder neu aufgenommene Doktorand stellt in Absprache mit dem Betreuer ein Betreuungs-Komitee (thesis advisory committee, TAC) zusammen, das neben dem Betreuer aus zwei unabhängigen Forschungsgruppenleitern besteht, die in unterschiedlichen Abteilungen arbeiten. Auswärtige Mitglieder sind möglich. Das Betreuungs-Komitee muss von der Geschäftsstelle genehmigt werden.
- (2) Das Betreuungs-Komitee hat die folgenden Aufgaben:
  - a) Diskussion und Feinabstimmung des Themas in Absprache mit dem Doktoranden
  - b) Regelmäßige Evaluation der Promotionsarbeit, mindestens einmal jährlich
  - c) Auswahl und Absprache des individuellen Lehrprogramms für den Doktoranden, wobei Vorkenntnisse, Erfordernisse der Promotionsarbeit und persönliche Interessen berücksichtigt werden sollen; dazu gehören auch Module aus dem Angebot für Schlüsselkompetenzen
  - d) Diskussionspartner des Doktoranden zu sein und bei persönlichen Schwierigkeiten zu helfen oder zu vermitteln.
- (3) Das erste Treffen des Betreuungs-Komitees mit dem Doktoranden muss innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Doktorarbeit stattfinden. Die nächsten Treffen erfolgen im jährlichen Rhythmus.

### **§ 12 Lehr- und Ausbildungsprogramm**

- (1) Das Direktorium stellt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle ein Lehrprogramm für die HBIGS Doktoranden sicher.
- (2) Die im Rahmen der HBIGS regelmäßig angebotenen fachspezifischen Lehrveranstaltungen bestehen aus einem modularisierten Kurs zu Beginn der Doktorarbeit sowie aus weiteren individuell organisierten Methodenkursen, Kursen im Bereich Schlüsselkompetenzen, Seminaren sowie Vorlesungen zu aktuellen wissenschaftlichen und bioethischen Themen.
- (3) Für besuchte Kurse, Vorlesungen, Jahreskonferenzen etc. erhalten die Doktoranden der HBIGS Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Jeder



## Universität Heidelberg

Doktorand muss bis zum Abschluss der Promotion mindestens 15 Kreditpunkte erworben haben. Kreditpunkte werden nur für von HBIGS akkreditierte Veranstaltungen vergeben.

- (4) Für das Angebot im Bereich Schlüsselkompetenzen kann die HBIGS auf das Kursprogramm der Graduiertenakademie zurückgreifen bzw. die Graduiertenakademie der Universität um die Organisation weiterer Kurse ersuchen.
- (5) Die HBIGS ermöglicht ihren Doktoranden, Zusatzqualifikationen zu erwerben. Doktoranden dürfen an von der Graduiertenschule angebotenen Programmen teilnehmen oder dem Direktorium anderweitige Angebote vorschlagen und nach Bewilligung wahrnehmen.

### **§ 13 Programm für den wissenschaftlichen Austausch**

- (1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Austauschs veranstaltet die HBIGS - gemeinsam mit den beteiligten Instituten der Universität und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen - Seminarserien und Vortragsreihen.
- (2) Zur Förderung des internationalen Austauschs organisiert die HBIGS- gemeinsam mit den ausländischen Partneruniversitäten und Partnerinstituten - Sommerkurse zu relevanten wissenschaftlichen Themenbereichen der HBIGS.
- (3) Weitere Förderungsmöglichkeiten für Doktoranden bestehen im Rahmen von internationalen Kooperationen und Austauschprogrammen. Mittel können von allen Doktoranden der HBIGS in Abstimmung mit ihren Betreuern beantragt werden. Über die Gewährung entscheidet das Direktorium.
- (4) Doktoranden haben die Möglichkeit, Tagungen und Workshops selbständig zu organisieren und durchzuführen. Ein Antrag auf Unterstützung solcher Vorhaben muss an das Direktorium gerichtet werden.

### **§ 14 Stipendienprogramme**

- (1) Zur Förderung der Doktoranden vergibt die HBIGS im Wettbewerb eine begrenzte Zahl von Stipendien an besonders qualifizierte Bewerber.
- (2) Über Anzahl und Vergabemodus der von der HBIGS jährlich zu vergebenden Stipendien für Doktoranden sowie Art und Umfang ihrer Ausstattung und Laufzeit beschließt das Direktorium.
- (3) Für Doktoranden mit Stipendien besteht bei Vorliegen eines Härtefalls (z.B. schwere Erkrankung) die Möglichkeit einer Stipendienverlängerung. Über die Dauer der Verlängerung entscheidet das Direktorium.
- (4) HBIGS vergibt Stipendien an ausgewählte Studierende der Masterstudiengänge Molecular Biosciences und Molekulare Biotechnologie. Über Umfang und Vergabe der Stipendien entscheidet das Direktorium.
- (5) HBIGS bietet in begründeten Ausnahmefällen Postdoc - Stellen im unmittelbaren Anschluss an die erfolgreiche Promotion an, damit die Postdocs während der Promotion begonnene Projekte und Veröffentlichungen abschließen können. Die Förderdauer ist auf maximal sechs Monate begrenzt und kann nicht verlängert werden. Über die Vergabe entscheidet das Direktorium.



## **§ 15 Familienförderung**

- (1) Die HBIGS vergibt Fördermittel zur Unterstützung von Familien u.a. durch Zuschüsse für Kinderbetreuung und in der Regel durch Bereitstellung einer technischen Hilfskraft während der Schwangerschaft und dem Mutterschutz.
- (2) Mittel zur Familienförderung können von allen Doktoranden der HBIGS beantragt werden. Über die Gewährung entscheidet das Direktorium unter Berücksichtigung der Richtlinien der Universität Heidelberg und der DFG.
- (3) Die Förderung erfolgt für die Dauer der Mitgliedschaft in HBIGS und endet mit dem Abschluss der Promotion.

## **§ 16 Anwendbarkeit der universitären Satzungen**

Die maßgebenden Promotionsordnungen der Fakultäten bleiben unberührt. Soweit hinsichtlich der Verfahrensweise in den Gremien der HBIGS in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Verfahrensordnung der Universität.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und gilt unbefristet.

Heidelberg, den

Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor